

königl. Gesamtministerium das Erstere ersucht hat, eine Entschliebung der Kammer wegen Ertheilung dieser Ermächtigung herbeizuführen, und die Angelegenheit auf Vorschlag des Präsidiums der Kammer mittelst Beschlusses vom 17. März d. J. an die Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung abgegeben ist, so hatte die Gesetzgebungsdeputation sich nicht nur darüber auszusprechen, ob der Thatbestand der Beleidigung in den vorliegenden Artikeln bezüglich der Kammer enthalten sei, sondern auch darüber ein Urtheil abzugeben, ob es auch gerathen sei, im vorliegenden Falle die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen dieser Artikel zu ertheilen. Die Deputation verhehle sich zwar nicht, daß die Kammer bei Beantwortung dieser Frage vor einer schwierigen Entscheidung steht, schwierig zwar nicht um deswillen, daß es zweifelhaft sei, ob im Falle der Klagerhebung der erkennende Gerichtshof zu einer Bestrafung der für jene Artikel verantwortlichen Personen gelangen werde; schwierig aber, meine Herren, um deswillen, ob die Deputation der Kammer anrathen solle, von der bisherigen Gepflogenheit, von der bisherigen Übung abzugehen und die Ermächtigung zur Strafverfolgung im vorliegenden Falle zu ertheilen. Es ist ja bekannt, meine Herren, daß der Reichstag niemals eine solche Ermächtigung ertheilt hat; auch haben, soviel der Deputation bekannt ist, andere gesetzgebende deutsche Körperschaften eine Strafverfolgung wegen Beleidigung bisher nicht begehrt und nur das preußische Herrenhaus hat in einem Falle, in dem ihm vorgeworfen war, daß es greisenhaft sei, daß es in Knechtsinn beharre, die Ermächtigung zu einer Strafverfolgung gegeben. Die hiesige Ständeversammlung hat bisher gleichfalls die Praxis befolgt, so oft ein solcher Fall an sie zur Entschliebung herangetreten ist, die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht zu ertheilen. Diesen Entschluß hat sie gefaßt am 24. Januar 1870 in einem Falle und auf dem Landtag 1871/73 in zwei Fällen.

In dem ersteren der angezogenen Fälle war die Beleidigung der Ständekammer darin gefunden worden, daß der Schriftsteller und damalige socialdemokratische Agitator Kludt aus Mannheim in mehreren öffentlichen Vorträgen unter Anderem auch bezüglich der Zweiten Kammer der Ständeversammlung geäußert hatte: „die Abgeordneten der Zweiten sächsischen Kammer seien Hunde, weil sie die Eisenbahnen einigen Geldsäcken verkaufen wollten“. In dem andern Falle war sie darin gefunden worden, daß einmal ein Tischlergeselle am 10. Februar 1873, als ein Gendarm mit einem Manne darüber in Wortwechsel gerathen war, daß Letzterer nicht durch den der Landtagsession wegen gesperrten Theil der Landhausstraße fahren solle,

die Worte hingeworfen hatte: „Wo leeres Stroh gedroschen wird, da darf man nicht fahren“. Und in dem letzteren Falle war in einem in Nr. 45 des Grimmitzauer Bürger- und Bauernfreundes aus dem Dresdner Volksboten entnommenen Artikel abgedruckt, der Ständeversammlung „Faulheit und Feigheit“ vorgeworfen worden.

Nun, meine Herren! Daß in den beiden erstangeführten Fällen kein besonderer Anlaß für die Kammer vorlag, die Strafverfolgung der Thäter zu verlangen, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Die Kammer hat auch in diesen beiden Fällen über ihre Entschliebung sich nicht lange den Kopf zerbrochen. Anders aber scheint dieser in dem letzteren Falle gewesen zu sein. Hier hat das Directorium eine ausführliche Begründung seines ablehnenden Vorschlages der Kammer gegenüber abgegeben, die ich mir, wenn auch nur auszugsweise, vorzulesen gestatte.

Es heißt hier folgendermaßen:

„So strafbar und schwer uun auch die öffentliche Beleidigung gegen die Zweite Kammer im fraglichen Artikel des Grimmitzauer Bürger- und Bauernfreundes erscheint, so schlägt dennoch das Directorium vor: die Zweite Kammer wolle beschließen, zu der strafrechtlichen Verfolgung des Grimmitzauer Bürger- und Bauernfreundes die Ermächtigung nicht zu ertheilen; denn auch noch in anderen Zeitungen sind in den letzten Monaten gegen die Ständeversammlung und insbesondere gegen die Zweite Kammer und deren Mitglieder schwere, verleumderische Beleidigungen veröffentlicht worden. Es würde sonst das große Publikum in seinem Rechtsbewußtsein und in seinem Vertrauen auf Rechtsgleichheit und Einheit der Rechtspflege erschüttert und verwirrt werden. Aber auch ganz abgesehen davon, hat die geehrte Kammer mit Recht bis jetzt noch immer die Ermächtigung zur Verfolgung solcher beleidigender Zeitungsartikel versagt und das Directorium ist der Ansicht, daß nur ganz ausnahmsweise, nur in ganz außerordentlichen Fällen Seiten der Kammer die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung zu ertheilen sei.“

Nun, meine Herren, es fragt sich nun, ob gegenwärtig ein solcher außerordentlicher Fall, wie er hier in dem Schreiben des Directoriums bezeichnet ist, vorliege oder nicht und ob es demnach für die Kammer gerathen und geboten erscheinen dürfe, von ihrer bisherigen Ueberzeugung und Gepflogenheit abzuweichen. Während, wie ich vorhin schon erwähnte, die Deputation bezüglich der Annahme, daß schwere Beleidigungen der Kammer in den fraglichen Artikeln vorhanden sind, einer Meinung ist, so ist sie doch, wie aus dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Berichte ersichtlich, über die Beantwortung dieser Frage nicht einer Meinung gewesen. Die Minderheit der Deputation, bestehend aus